

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 14 – 19. Juli 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Varroatose
- Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2001 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Stadt finden – Wege in die Stadt“ am 14. 9. 2002 vom 11. Juli 2002
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 17. 12. 1974 vom 11. Juli 2002
- Erneute Offenlegung des Entwurfes zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Münster
- Genehmigung und Wirksamkeit der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Gievenbeck Ortsmitte
- Genehmigung und Wirksamkeit der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße
- Offenlegung des Entwurfes der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Hofstelle Heitmann, Lechtenbergweg im Stadtteil Hiltrup
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343: Gremmendorf - Gremmendorfer Weg / Westf. Landeseisenbahn / Erbdrostenweg / Vörnste Esch / Anton-Knubel-Weg

- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343: Gremmendorf - Gremmendorfer Weg / Westf. Landeseisenbahn / Erbdrostenweg / Vörnste Esch / Anton-Knubel-Weg
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 434: Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 446: Gievenbeck - Ortsmitte
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 455: Annette-Allee
- Einziehung von öffentlichen Straßenflächen
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH
Bekanntmachung gemäß § 325 HGB
Jahresabschluss zum 31. 12. 2001
- Aufnahme eines Aufgebotes

Öffentliche Bekanntmachungen

Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Varroatose

Aufgrund der

- §§ 2, 18 und 23 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Neufassung vom 11. 4. 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 2002 (BGBl. I S. 1046)
- §§ 1 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 11. 1984 (GVBl. NW S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1999 (GVBl. NW S. 660)
- § 15 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 24. 11. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 531)

wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Münster.

§ 2

(1) Alle Bienenvölker sind in der Zeit vom **3. 8. 2002** bis zum **25. 8. 2002** gegen Varroamilben zu behandeln.

(2) Die Herbstbehandlung aller Bienenvölker gegen Varroamilben ist in der Zeit vom **27. 9. 2002** bis zum **20. 10. 2002** durchzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 8. Juli 2002

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister
i.V.

Boldt
Stadträtin

Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2001 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NW. S. 245), hat der Rat der Stadt Münster am 10. Juli 2002 folgendes beschlossen:

Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2001 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen wie folgt fest:

Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	2.407.699.572,69 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	<u>2.396.580.774,07 DM</u>

Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss

des Haushaltsjahres 2001	<u>11.118.798,62 DM</u>
--------------------------	-------------------------

Ergebnis der Haushaltsrechnung

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1.433.875.545,24 DM</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>1.433.875.545,24 DM</u>

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2001 wird dem Oberbürgermeister gem. § 94 Gemeindeordnung NRW die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2001 der Stadt Münster mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 22. 7. bis einschließlich 30. 7. 2002 bei der Stadtkämmerei, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 322, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses (allgemeiner Berichtsband) eingesehen werden.

Münster, den 15. Juli 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Stadt finden – Wege in die Stadt“ am 14. 9. 2002 vom 11. Juli 2002

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit Nr. 4.6.4. des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. 1. 2000 (SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde

gemäß dem Beschluss des Rates vom 10. 7. 2002 für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Samstag, 14. 9. 2002, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Stadt finden – Wege in die Stadt“ die Verkaufsstellen in der Stadt Münster über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Juli 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 17. 12. 1974 vom 11. Juli 2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Münster am 10. 7. 2002 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 17. 12. 1974 (Amtsblatt der Stadt Münster 1974, Seite 177), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. 12. 1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998, Seite 171), wird mit Wirkung vom **1. 8. 2002** wie folgt geändert:

Der Gebührentarif - Anlage zur Gebührensatzung - erhält nachstehende Fassung:

Rettungsdienstgebühren		
	<u>Pos.-Nr.*</u>	<u>Betrag</u>
1. Rettungs- und Krankentransporte innerhalb des Stadtgebietes Münster		
1.1 Rettungsdienstliche Versorgung und Transport einer Person sowie Mitnahme einer Begleitperson in einem Rettungswagen	311300	226,00 Euro
1.2 Versorgung und Transport einer Person sowie Mitnahme einer Begleitperson in einem Krankentransportwagen	411300	108,00 Euro
2. Rettungs- und Krankentransporte außerhalb des Stadtgebietes		
2.1 Rettungsdienstliche Versorgung und Transport einer Person sowie Mitnahme einer Begleitperson in einem Rettungswagen, Grundgebühr	311300	226,00 Euro
2.2 Versorgung und Transport einer Person sowie Mitnahme einer Begleitperson in einem Krankentransportwagen, Grundgebühr	411300	108,00 Euro
2.3 Zu Ziffer 2.1 und 2.2 zusätzlich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes	015311	2,05 Euro
3. Krankentransporte von Fachklinik zu Fachklinik des Universitätsklinikums Münster (UKM)		
3.1 Rettungsdienstliche Versorgung und Transport einer Person sowie Mitnahme einer Begleitperson in einem Rettungswagen	311300	226,00 Euro
3.2 Versorgung und Transport einer Person sowie Mitnahme einer Begleitperson in einem Krankentransportwagen (ermäßigter Tarif)	411355	66,00 Euro
4. Notarzteinsätze		
4.1 Transport einer Person sowie Mitnahme einer Begleitperson in einem Rettungswagen, Gebühr nach Ziffer 1 bzw. 2	311300	226,00 Euro
4.2 Notärztliche Versorgung / Begleitung einschließlich Medikamenten, Verbandmaterial, Blutersatzmittel und med. Einwegbestecke (je Notfallpatient)		
4.2.1 Leistung des Notarztes	201143	145,00 Euro
4.2.2 Gestellung eines Notarzteinsatzfahrzeuges einschließlich Personal- und Sachkosten	231100	172,00 Euro
4.3 Begleitung eines Verlegungstransportes durch den Notarzt		
4.3.1 zu Ziffer 1.1 und 2.1 zusätzlich bei einer Einsatzdauer bis zu 3 Stunden	381200	180,00 Euro
4.3.2 jede weitere angefangene Stunde	383200	60,00 Euro
5. Gleichzeitiger Transport mehrerer Personen: für jede weitere Person Zuschlag von 50 v. H.	021960	
6. Nicht benutzte Krankentransportwagen / Rettungswagen / Notarzteinsatzfahrzeuge Ausfahrt eines bestellten, aber nicht benutzten Krankentransportwagens / Rettungswagens / Notarzteinsatzfahrzeuges		
6.1 im Stadtgebiet		
6.1.1 Krankentransportwagen	401300	25,00 Euro
6.1.2 Rettungswagen	301300	50,00 Euro
6.1.3 Notarzteinsatzfahrzeug	201300	100,00 Euro
6.2 außerhalb des Stadtgebietes		
6.2.1 Grundgebühr nach Ziffer 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3, zusätzlich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes	015311	2,05 Euro

7. Transport einer Person sowie Mitnahme einer Begleitperson in einem Rettungswagen bei sanitätsdienstlichen Veranstaltungen	311300	226,00 Euro
8. Wartezeit von mehr als 15 Minuten für jede angefangene halbe Stunde	013358	30,00 Euro
9. Desinfektion		
9.1 Desinfektion eines Krankentransportwagens	415200	50,00 Euro
9.2 Desinfektion eines Rettungswagens	315200	60,00 Euro
10. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr werden ausschließlich Rettungswagen vorgehalten		
11. Bei böswilligen Alarmierungen wird eine Gebühr nach Ziffer 1 bis 4 erhoben. Ziffer 6 findet bei böswilligen Alarmierungen keine Anwendung		

* = Positionsnummer nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis für Krankentransportleistungen (Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Juli 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Erneute Offenlegung des Entwurfes zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 6. 1999 gemäß dem Baugesetzbuch den Entwurf zur Fortschreibung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterung aufgestellt. Unter Berücksichtigung vorgebrachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 10. 7. 2002 Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 beschlossen. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes erstrecken sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Münster.

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 nebst Erläute-

rungsbericht liegt vom 2. 9. bis 2. 10. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus und zwar während der Dienststunden (durchgehend montags bis mittwochs 8:00 – 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 – 18:00 Uhr, freitags 8:00 – 13:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt, Albersloher Weg 33 zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen und Bauen kann der Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch in den

Stadtteilen eingesehen werden und zwar in den Bezirksverwaltungen

- Münster-Hiltrup, Patronatsstraße 20
- Münster-Nord, Kinderhaus, Idenbrockplatz 26 – 27
- Münster-Südost, Wolbeck, Am Steintor 50,
- Münster-West, Roxel, Schelmenstiege 1, sowie in der Filiale Handorf der Sparkasse Münsterland Ost für den Stadtbezirk
- Münster-Ost, Handorf, Petronillaplatz 16.

Münster, den 12. Juli 2002

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Genehmigung und Wirksamkeit der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Gievenbeck Ortsmitte

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 119. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 14. 11. 2001 beschlossene 119. Änderung des Flächennutzungsplanes.

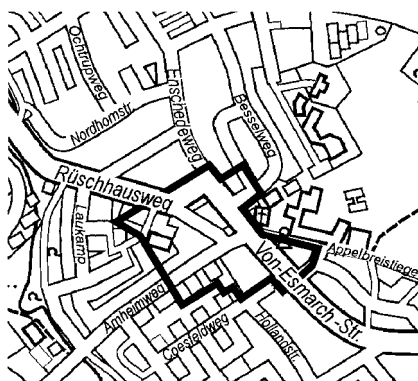
Münster, den 30. 1. 2002
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-01/02

Im Auftrag

L.S. Dudziak
Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 119. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 119.
Änderung des Flächennutzungsplanes

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, am 12. Juli 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Genehmigung und Wirksamkeit der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 120. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

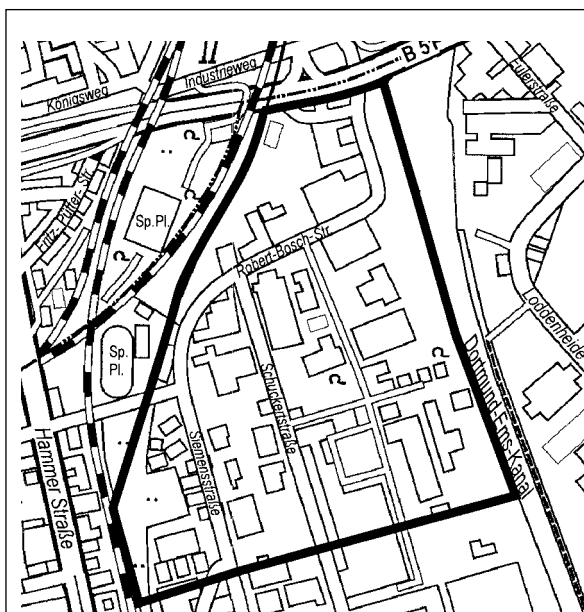
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 10. 7. 2002 beschlossene 120. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 15. 7. 2002
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-05/02

Im Auftrag

L.S. Dudziak
Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes

trum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 120. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

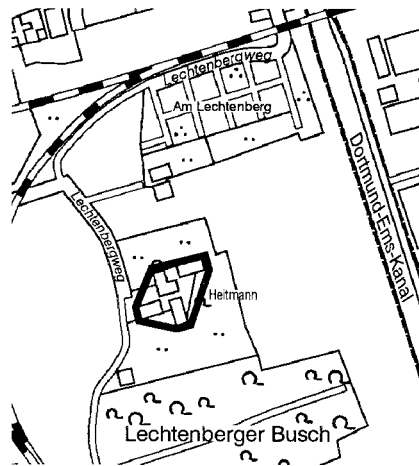
Münster, den 17. Juli 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Hofstelle Heitmann, Lechtenbergweg im Stadtteil Hiltrup

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 7. 2002 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 123. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 123.
Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 123. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 2. 9. bis 2. 10. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden (durchgehend montags bis mittwochs 8:00 – 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 – 18:00 Uhr, freitags 8:00 – 13:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen und Bauen kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hiltrup, Patronatsstraße 20, eingesehen werden.

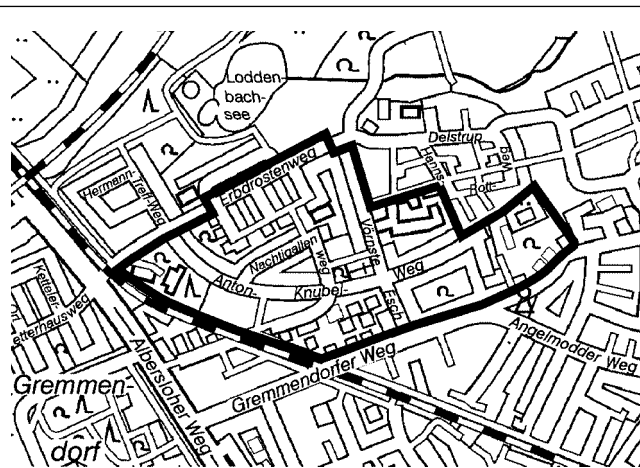
Münster, den 12. Juli 2002

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343: Gremmendorf - Gremmendorfer Weg / Westf. Landeseisenbahn / Erbdrostenweg / Vörnste Esch / Anton-Knubel-Weg

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 7. 2002 folgenden Beschluss gefasst:



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes 343

Der Bebauungsplan Nr. 343: Gremmendorf - Gremmendorfer Weg / Westf. Landeseisenbahn / Erbdrostenweg / Vörnste Esch / Anton-Knubel-Weg ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch im Bereich östlich der Pestalozzi-Schule zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 343 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 12. Juli 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343: Gremmendorf - Gremmendorfer Weg / Westf. Landeseisenbahn / Erbdrostenweg / Vörnste Esch / Anton-Knubel-Weg

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343 nebst Begründung aufgestellt.

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. „Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie“ hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

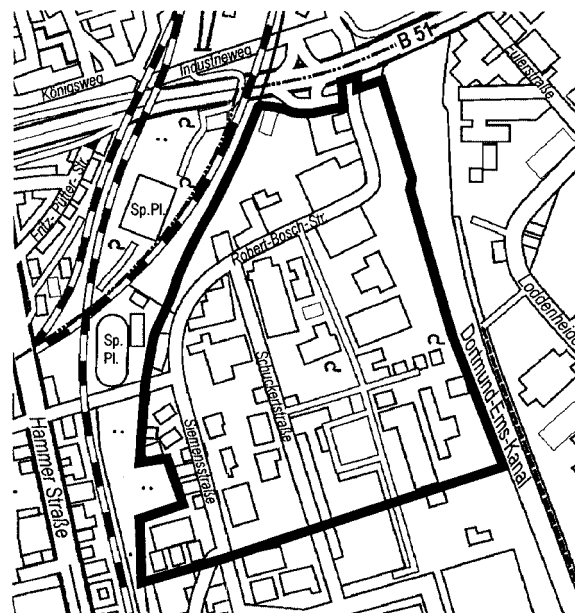
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 343 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343 nebst Begründung liegt vom 2. 9. bis 2. 10. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden (durchgehend montags bis mittwochs 8:00 – 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 – 18:00 Uhr, freitags 8:00 – 13:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen und Bauen kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hilstrup, Patronatsstraße 20, und in der Filiale der



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes 434

Sparkasse in Gremmendorf, Albersloher Weg 449 eingesehen werden.

Münster, den 12. Juli 2002

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 434: Siemensstraße / Robert- Bosch-Straße

Der vom Rat der Stadt Münster am 10. 7. 2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 434 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 434 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 434 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 434 tritt der Bebauungsplan Nr. 364: Loddenheide - Robert-Bosch-Straße / Dortmund-Ems-Kanal / Siemensstraße außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- 4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von

sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 17. Juli 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

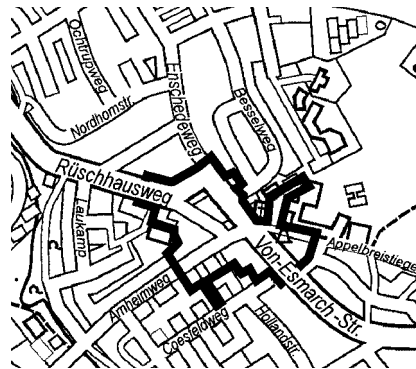
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 446: Gievenbeck - Ortsmitte

Der vom Rat der Stadt Münster am 10. 7. 2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 446 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 446 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 446 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 446 treten die Bebauungspläne Nr. 117: Coesfeldweg / Von Esmarch-Straße / Boverste Meer, Nr. 169 Arnheimweg / Rüschausweg / Enschedeweg sowie Nr. 282 Enschedeweg / Von-Esmarch-Straße,



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes 446

soweit sie durch den neuen Bebauungsplan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

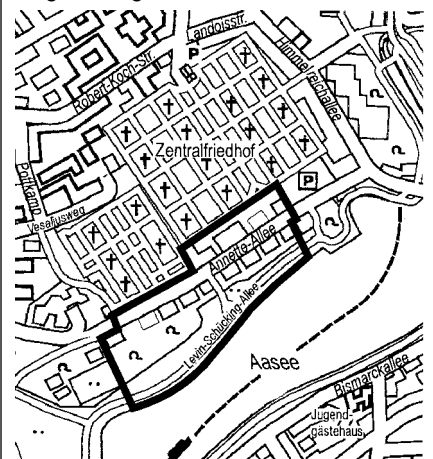
Münster, den 12. Juli 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 455: Annette-Allee

Der vom Rat der Stadt Münster am 10. 7. 2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 455 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 455 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes 455

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 455 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 12. Juli 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

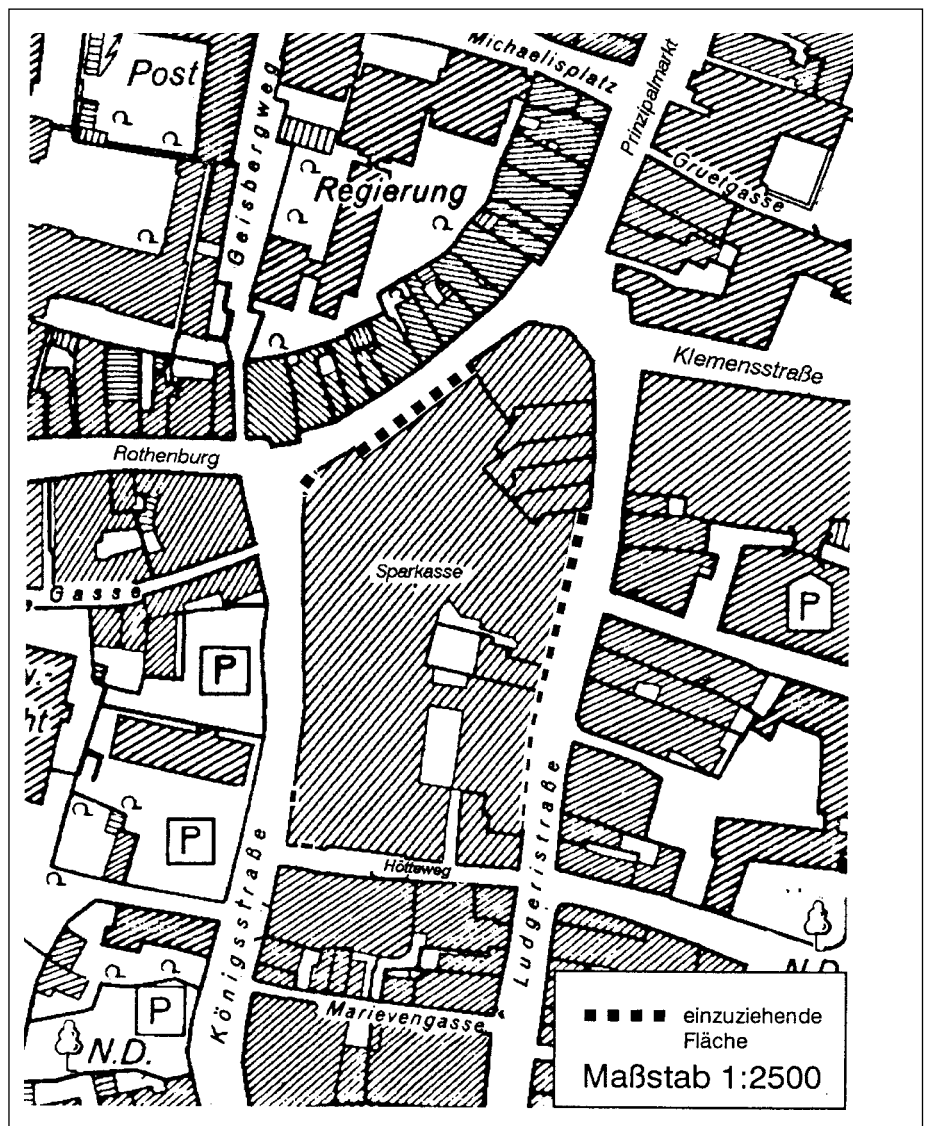
Einziehung von öffentlichen Straßenflächen

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird Teilflächen der Ludgeristraße,

der Straße Rothenburg und der Königsstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen. Die einzuziehenden Flächen sind in dem Übersichtsplan Nr. 8 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die geplante Neubebauung des Sparkassen-Areals sieht Überbauungen von Teilflächen der Ludgeristraße und Teilflächen der Straße Rothenburg in Form von Arkadengängen sowie eine Überbauung von Teilflächen der Königsstraße vor. Die Flächen der Arkaden werden nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen.

Gegen die Einziehung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur



Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. Juli 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Pewostraße

die Stichstraße der Pewostraße einschließlich des Rad- und Fußweges zur Hiltruper Straße

Stielhock

vom Stadtlohnweg bis zum Weitkampweg

Täppken

von der Straße Schürbusch abzweigend

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 8, 9 und 10 dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die als Rad- und Fußweg dargestellte Straßenfläche der Pewostraße wird nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.



Münster, 2. Juli 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

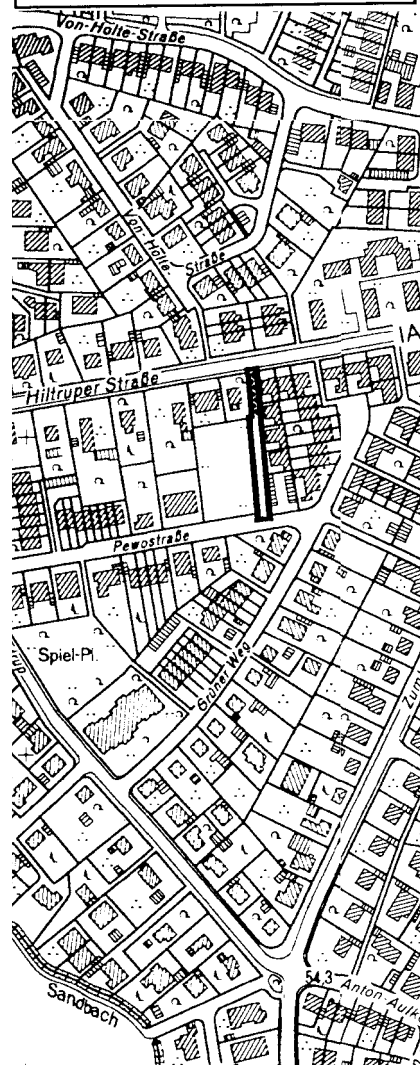
Joksch
Stadtbaurat

Vermessungs- und Katasteramt

Zeichenerklärung

-  uneingeschränkter Verkehr
-  Radfahrer und Fußgängerverkehr


Maßstab 1 : 5.000



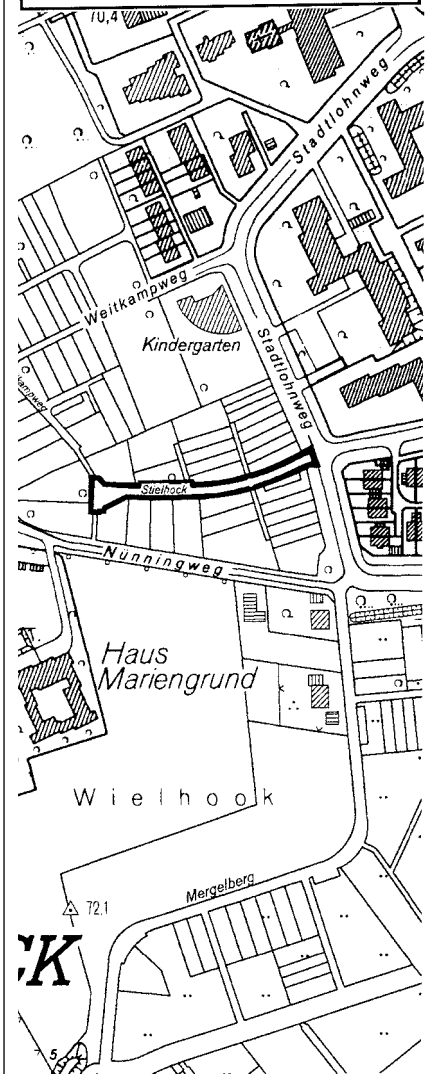
Übersichtsplan Nr. 8

Vermessungs- und Katasteramt

Zeichenerklärung

-  uneingeschränkter Verkehr

Maßstab 1 : 5.000



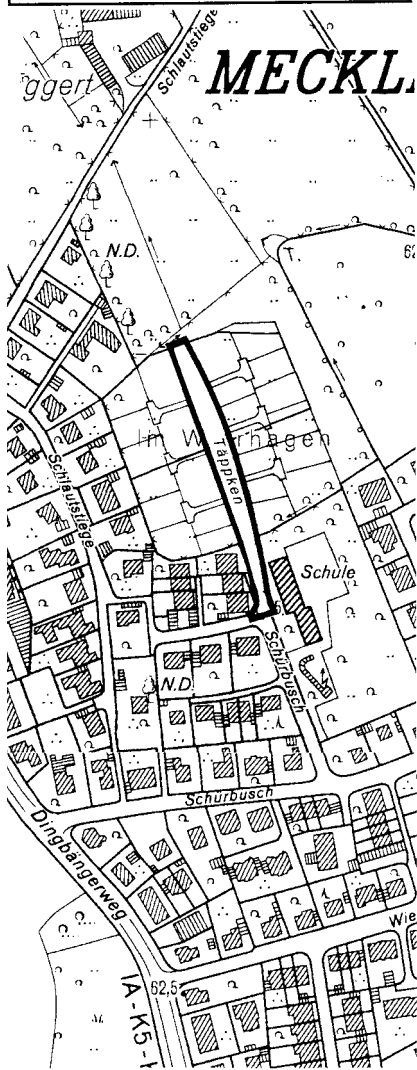
Übersichtsplan Nr. 9

Vermessungs- und Katasteramt

Zeichenerklärung

C uneingeschränkter Verkehr

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 10

Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH Bekanntmachung gemäß § 325 HGB Jahresabschluss zum 31. 12. 2001

Die Gesellschaft hat am 17. 7. 2002

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Bericht des Aufsichtsrates
- den Vorschlag für und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer HRB 2454 eingereicht.

Münster, den 17. Juli 2002

Die Geschäftsführer

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 350170759

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, ausgehend von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. Juli 2002

Sparkasse Münsterland Ost
Münster-Warendorf
"Der Vorstand"

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22